



## Bekanntmachung

### der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes der Stadt Abenberg für das Gebiet Hochreuthstraße

Mit Bescheid vom 16.01.2012 hat das Landratsamt Roth die 6. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes der Stadt Abenberg für das Gebiet Hochreuthstraße genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes der Stadt Abenberg wirksam. Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 6. Flächennutzungs-/Landschaftsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung Abenberg, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.





Werner Bäuerlein  
1. Bürgermeister

Angeheftet am:

**24.01.2012**

Abgenommen am:

Zeichen:



## Bekanntmachung

### Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Die Stadt Abenberg beabsichtigt die Einleitung von Mischwasser aus den bestehenden Kanalnetzlastungsbauwerken RÜB I, RÜB II und RÜB III im Ortsbereich der Stadt Abenberg. In diesem Zuge sollen die Weiterleitungsmengen der Bauwerke zur Kläranlage angepasst werden. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden aus dem RÜB I bis zu 4679 l/s, aus dem RÜB II bis zu 1291 l/s Mischwasser in den Listenbach und aus dem RÜB III bis zu 1604 l/s Mischwasser dem Kaltenbach zugeführt.

Das Einleiten von Mischwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 23 WHG, Art. 21 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz – BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

**vom 25.01.2012 bis 24.02.2012  
bei der Stadt Abenberg, Baureferat, Zimmer Nr. 14**

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

**bis spätestens zum 09. März 2012**

schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Stadt Abenberg und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 227,

### Einwendungen

dagegen erheben (Art. 83 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

  
Werner Bäuerlein  
1. Bürgermeister



Angeheftet am:

**24.01.2012**

Abgenommen am:

Zeichen: